



Schulordnung der Musikschule der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram

Gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl. 5200 in der geltenden Fassung, wird folgende Schulordnung erlassen:

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Die Musikschule führt den Namen Musikschule der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram.
Die Musikschule hat ihren Sitz in 2232 Deutsch-Wagram, Friedhofallee 2.

§ 2

Unterrichtsbesuch

Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft den Übungsanweisungen entsprechend vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte den Übungsanweisungen entsprechende Vorbereitung.

Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

Der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten den Lehrer oder den Schulleiter rechtzeitig zu verständigen. Bei einem minderjährigen Schüler ist dies Aufgabe des Erziehungsberechtigten.

Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt

§ 4

Unterrichtsmittel

Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

Der Schulerhalter hebt von allen Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.
Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.

Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann ein Schüler ausgeschlossen werden.

§ 6

Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.

Der Mietzins für ein Instrument richtet sich nach dessen Anschaffungswert und wird pro Semester eingehoben. (Richtwert: Der Jahresmietzins darf 25% des Anschaffungswertes nicht übersteigen).

Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmestätigung unterschreiben.

§ 7

Teilnahme an Schulveranstaltungen

Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8

Schulgeld

Für Schüler mit Hauptwohnsitz in Deutsch-Wagram ist folgendes Schulgeld 10-mal im Jahr (September bis Juni) im vorhinein monatlich zu entrichten:

Unterrichtsform:	Kinder:	Erwachsene:
Einzelunterricht 50 Min.:	€ 70,20	€ 127,86
Einzelunterricht 40 Min.:	€ 56,16	€ 102,28
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (Einzel 25 Min.):	€ 45,05	€ 82,05
Gruppenunterricht mit 3 Schülern:	€ 33,03	€ 60,16
Kursunterricht ab 4 Schülern bis 8 Schüler:	€ 23,81	€ 43,36
Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern:	€ 23,81	€ 28,57
Instrumentenleihgebühr:	€ 5,45	€ 6,54

Für Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb von Deutsch-Wagram (Auswärtige) ist folgendes erhöhte Schulgeld 10-mal im Jahr (September bis Juni) im vorhinein monatlich zu entrichten.

Unterrichtsform:	Kinder:	Erwachsene:
Einzelunterricht 50 Min.:	€ 93,37	€ 166,21
Einzelunterricht 40 Min.:	€ 74,69	€ 132,97
Gruppenunterricht mit 2 Schülern (Einzel 25 Min.):	€ 59,92	€ 106,66
Gruppenunterricht mit 3 Schülern:	€ 43,94	€ 78,21
Kursunterricht ab 4 Schülern bis 8 Schüler:	€ 31,65	€ 56,37
Klassen- bzw. Ensembleunterricht ab 9 Schülern:	€ 31,65	€ 37,99
Instrumentenleihgebühr:	€ 7,25	€ 8,69

Das Schulgeld erhöht sich jährlich mit Beginn des Schuljahres in jenem Ausmaß, in dem sich das jeweilige Gehalt einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas, Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9, erhöht.

Das erhöhte Schulgeld für Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb von Deutsch-Wagram (Auswärtige) ist dann gleich hoch wie das Schulgeld für Schüler mit Hauptwohnsitz in

Deutsch-Wagram, wenn die betreffende Wohnsitzgemeinde je Schüler einen Schulerhaltungsbeitrag in Höhe des Differenzbetrages leistet.

§ 9 Ermässigungen

Wenn mehrere Schüler einer Familie die Musikschule in einem Hauptfach besuchen, wird das jeweilige Schulgeld um 10% für den 2. Schüler, um 20% für den 3. Schüler und um 30% für jeden weiteren Schüler ermäßigt. Weiters wird, wenn ein Schüler oder mehrere Schüler einer Familie die Musikschule in einem 2. oder weiteren Hauptfach besuchen, das jeweilige Schulgeld um 50% ermäßigt. Überdies kann das Schulgeld in sozial begründeten Fällen über Antrag ermäßigt werden. Ausgangsbasis für die Ermäßigung ist das festgelegte jeweilige Schulgeld für das Hauptfach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Schulordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2014 genehmigt und tritt mit 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Regelung außer Kraft gesetzt.



Friedrich Quirgst
Bürgermeister

angeschlagen am: 30.06.2014

abgenommen am: 15.07.2014